

politique de réforme? (S. 85–89), betrachtet die Reformen Heinrichs II. als fundamentale Voraussetzungen für den Erfolg des „common law“. – Jean Louise LOZINSKI, *Henri II, Aliénor d'Aquitaine et la cathédrale de Poitiers* (S. 91–100). – Germain MARC'HADOUR, *La confrontation Becket – Henri II comme paradigme historique* (S. 101–110), vergleicht Thomas Becket und Thomas Morus, die bekanntlich beide unter einem König namens Heinrich ums Leben kamen. Dasselbe hatte u. a. schon Papst Pius VI. in einem Breve vom 10. März 1791 zur „Constitution civile du clergé“ getan. – Madame la Comtesse DE PARIS, *Saint Laurent O'Toole et Henri II* (S. 111–114), macht auf die Beziehungen dieses irischen Heiligen, der in der Abtei Eu starb und begraben wurde, aufmerksam. – Elisabeth M. C. VAN HOUTS, *Le roi et son historien: Henri II Plantagenêt et Robert de Torigni, abbé du Mont-Saint-Michel* (S. 115–118), vertritt die These, Robert habe als Abt dieser normannischen Abtei eine „politique opportuniste“ gegenüber Heinrich getrieben, sei aber klug genug gewesen, „pour ne pas révéler cette attitude opportuniste dans sa chronique“. G. Sch.

Emilie AMT, *The accession of Henry II in England. Royal government restored, 1149–1159*, Woodbridge u. a. 1993, Boydell & Brewer, VIII u. 232 S., ISBN 0-85115-348-8, GBP 35. – Das Buch fußt auf einer von John Prestwich betreuten D. Phil. thesis. A. fragt nach den Voraussetzungen für die Etablierung der Herrschaft Heinrichs II. und den Maßnahmen, die von 1154 an zur Absicherung seiner Position ergriffen wurden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Erneuerung des während der Anarchie in Verfall geratenen königlichen Finanzsystems und der Rolle, die hierbei bestimmten Amtsträgern – teils von Stephan von Blois übernommen, teils neu eingesetzt – zukam. Ein persönlicher Anteil Heinrichs II. an den Reformen ist erkennbar. Ob – wie verschiedene Chronisten berichten – eine größere Zahl von den Baronen eigenmächtig errichteter Burgen zerstört wurde, bleibt offen. Deutlich wird, daß die Einnahmen des Königs aus Landbesitz, Forst, Steuern und Gerichtsbarkeit bald stark anstiegen, so daß er in der Lage war, eine zentrale Kontrolle auszuüben (was W. L. Warren in seiner Biographie Heinrichs II. für die späteren fünfziger Jahre nicht wahrhaben wollte).

Karl Schnith

Elizabeth A. R. BROWN – Richard C. FAMIGLIETTI, *The Lit de Justice. Semantics, Ceremonial and the Parlement of Paris, 1300–1600* (Beihefte der Francia 31) Sigmaringen 1994, Thorbecke, 163 S., 9 Abb., ISBN 3-7995-7331-3, DEM 72. – Die Forschung der beiden letzten Jahrzehnte tendierte dazu, die merkwürdige Erscheinung des königlichen „Betts der Rechtsprechung“ (*Lit de Justice*) für eine Erfindung des 16. Jh. zu erklären und ihr ma. Ursprünge abzusprechen. Die beiden Vf. rollen das Problem durch eine neue Sichtung gedruckter wie ungedruckter Quellen auf, indem sie untersuchen, seit wann dieser Ausdruck gebraucht wird, in welchem Kontext er vorkommt und wie sich seine Bedeutung im Laufe der Zeit entwickelt. Das Ergebnis lautet, daß der Terminus offenbar in der Zeit Karls V. († 1380) entstanden ist und ursprünglich eine mehr oder weniger prachtvoll gestaltete bettähnliche Vorrichtung meinte, auf der der König saß oder die neben dem Thron des Königs stand, wenn er Recht sprach. Der Begriff wurde wohl noch im 14. Jh. auf gerichtliche Sitzungen übertragen, in denen der König erschien, so daß nun *Lits de Justice* auch „abgehalten“ werden